

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 7 (Porz)	04.11.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Bebauungsplan-Verfahren Nr. 71410/05

Arbeitstitel: André-Citroën-Straße in Köln-Porz-Westhoven

hier: Anfrage aus dem Konsensgespräch am 02.09.2008

Am 02.09.2008 fand auf Einladung der Bezirksvertretung Porz ein Konsensgespräch mit Vertretern der Politik, der Verwaltung und der Vereine statt.

Die Verwaltung stellte ausführlich den Stand der Bearbeitung des Bebauungsplanverfahrens dar und informierte über die Maßnahmen zum Lärmschutz aufgrund

- der beantragten Betriebszeitenerweiterung des Engelshofes und
- der geplanten heranrückenden Wohnbebauung aus dem Telekomgelände.

Die Verwaltung wurde gebeten zu prüfen, wie hoch die Anzahl der genehmigten Stellplätze für den Engelshof sei. Hier bestünde ein Engpass bei Veranstaltungen. Des Weiteren möge die Verwaltung überlegen, ob zusätzlich zur Spielfläche am Engelshof die festgesetzte private Grünfläche im Bereich des v. g. Bebauungsplanes nicht auch als öffentlicher Spielplatz genutzt werden könne.

In der Baubeschreibung zur Baugenehmigung vom 24.08.1990 für ein multifunktionales Bürgerzentrum mit Café und Festsaal sowie einer Wohneinheit sind 30 Stellplätze im Freien auf dem Baugrundstück nachgewiesen. In der Örtlichkeit sind diese 30 Stellplätze auf einer Fläche nahe der André-Citroën-Straße auch vorhanden. Damit erbringt der Engelshof den notwendigen Stellplatznachweis.

Entlang des Weges zwischen der Stellplatzanlage und dem Eingang zum Innenhof des Bürgerzentrums bestehen zusätzlich zehn weitere Parkmöglichkeiten, abtrennbar durch eine Schranke. Außerdem stehen diverse Parkmöglichkeiten in der André-Citroën-Straße und der Oberstraße zur Verfügung. An der Berliner Straße/Kölner Straße, ca. 500 m entfernt, befindet sich die nahegelegene Straßenbahn-Haltestelle der KVB.

Eine Verlagerung/Erweiterung der vom Engelshof zur Verfügung gestellten Spielfläche zwischen Stellplatzfläche und Hofgebäude auf die private Grünfläche im Bebauungsplan-Gebiet ist weder

nötig noch möglich. Die private Grünfläche wird vom Bauträger nach Maßgaben der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes hergestellt. Sie verbleibt im privaten Besitz. Im Inneren des Bebauungsplan-Gebietes ist dagegen die Anlage eines öffentlichen Spielplatzes in der festgesetzten öffentlichen Grünfläche vorgesehen.